

■ Betriebsreglement über die Benützung der Aussenanlagen der Sporthalle

vom 1. Juli 2021

in Kraft seit 17. Mai 2021

Betriebsreglement über die Benützung der Aussenanlagen der Sporthalle: Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Eigentum	4
II. Zuständigkeiten	4
Art. 3 Betriebskommission Sporthalle	4
III. Organisation / Administratives	5
Art. 4 Betriebs- und Benützungzeiten	5
Art. 5 Zutrittsberechtigung	5
Art. 6 Bewilligungspflicht	5
Art. 7 Erteilung der Bewilligung	5
Art. 8 Rechtsanspruch	5
Art. 9 Abtausch von Bewilligungen	6
Art. 10 Absagen	6
Art. 11 Verkehrsorganisation	6
IV. Benutzer	6
Art. 12 Sekundarschule	6
Art. 13 Breitensport	6
Art. 14 Militär	6
Art. 15 Private	7
Art. 16 Teilnehmerzahl	7
V. Belegung	7
Art. 17 Belegungsarten	7
Art. 18 Einmalbelegung	7
Art. 19 Dauerbelegung	7
Art. 20 Kontaktperson	8
Art. 21 Übergabe / Abnahme	8
VI. Betriebsordnung	8
Art. 22 Sorgfalts- und Ordnungspflicht	8
Art. 23 Schuhwerk	8
Art. 24 Garderoben / Duschen	9
Art. 25 Reinigung	9
Art. 26 Einrichtung	9
Art. 27 Beschädigungen	9

Art. 28 Aufsicht	9
Art. 29 Rauchen / Konsumieren	9
Art. 30 Fahrverbot / Tierhaltung	10
Art. 31 Wirtschaft / Reklame	10
Art. 32 Ruhezeiten	10
VII. Schlussbestimmungen / Tarife	10
Art. 33 Haftung	10
Art. 34 Versicherung	10
Art. 35 Rechtsweg	10
Art. 36 Tarife	10
Art. 37 Sanktionen	11
Art. 38 Inkrafttreten	11
Art. 39 Genehmigung	11

Betriebsreglement über die Benützung der Aussenanlagen der Sporthalle

Vorbemerkungen:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wurde, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Gestützt auf Ziff. 5.1 des Gesellschaftsvertrages vom 17. Mai 2021 über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Aussenanlagen erlässt die Betriebskommission folgendes Betriebsreglement (BR):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Schul- und Sportanlagen im Sinne dieses BR beinhalten alle Plätze und Gebäude der Aussenanlagen (Kat.Nr 2963/2993/3270).

Art. 2 Eigentum

Die Aussenanlagen der Dreifach-Turnhalle Andelfingen stehen im Eigentum der Politischen Gemeinden Andelfingen und Kleinandelfingen sowie der Sekundarschulgemeinde Andelfingen.

II. Zuständigkeiten

Art. 3 Betriebskommission Sporthalle

¹Für den Betrieb der Dreifachhalle und Aussenanlagen setzen die Eigentümer eine Betriebskommission ein. Diese setzt sich gemäss Ziff. 3.2 des Gesellschaftsvertrages vom 1. Juli 2021 wie folgt zusammen:

- a) 3 Behördenvertreter mit Stimmrecht
 - ein Vertreter der Sekundarschulpflege Andelfingen
 - ein Vertreter des Gemeinderates Andelfingen
 - ein Vertreter des Gemeinderates Kleinandelfingen

- b) weitere Mitglieder ohne Stimmrecht
 - ein Vertreter der Lehrerschaft der Sekundarschule Andelfingen
 - ein Vertreter der Vereine
 - der für die Halle verantwortliche Hauswart
 - ein Sekretariat

² Für alle in diesem BR behandelten Belange ist die Betriebskommission Sporthalle Andelfingen zuständig.

³ Gegen Einzelentscheidungen der Gemeindeverwaltung oder des Hauswartes kann Einsprache bei der Betriebskommission erhoben werden.

III. Organisation / Administratives

Art. 4 Betriebs- und Benützungzeiten

¹ Für Vermietungen stehen die Aussenanlagen an Schultagen grundsätzlich ausserhalb des Schulbetriebes bis maximal 22.00 Uhr zur Verfügung.

² Während den Ferien und an Wochenenden sind die Aussenanlagen analog der Dreifachhalle von 07.00 bis 22.00 Uhr zur Benützung freigegeben.

³ Nach 22.00 Uhr ist es verboten, die Aussenanlagen zu benützen. Das Licht wird automatisch um 22.15 Uhr abgeschaltet.

⁴ Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission Sporthalle, Gesuche sind frühzeitig, jedoch mindestens 12 Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

⁵ Die Betriebskommission behält sich vor, die Benützung der Aussenanlagen in Ausnahmefällen einzuschränken.

Art. 5 Zutrittsberechtigung

Die Benutzer haben nur zu den in der Bewilligung bezeichneten Plätze der Aussenanlagen Zutritt.

Art. 6 Bewilligungspflicht

Für die Benützung der Aussenanlagen bedarf es einer Bewilligung der Gemeindeverwaltung.

Art. 7 Erteilung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung zur Benützung der Aussenanlagen wird schriftlich erteilt.

² Wenn die Betriebskommission ein Benützungsgesuch ablehnt, wird dies dem Gesuchsteller unter Angabe einer kurzen Begründung schriftlich mitgeteilt.

Art. 8 Rechtsanspruch

¹ Alle Bewilligungen zur Benützung der Aussenanlagen werden auf Zusehen hin erteilt.

² Aus einer einmal erteilten Bewilligung kann kein Rechtsanspruch auf Verlängerung und/oder eine erneute Bewilligung abgeleitet werden.

³ Bei veränderten Verhältnissen oder Nichteinhalten dieses BR können Bewilligungen jederzeit widerrufen werden.

Art. 9 Abtausch von Bewilligungen

Ohne Kenntnis und ausdrückliche Bewilligung der Betriebskommission ist es nicht erlaubt, dass einzelne Benutzer ihre Bewilligungen untereinander austauschen.

Art. 10 Absagen

¹ Fällt eine Veranstaltung oder eine andere vorgesehene einmalige Belegung aus, ist der Hauswart mindestens 24 Stunden vorher zu verständigen.

² Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer bewilligten Belegung kann der unter Art. 20 erwähnten Kontaktperson eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.00 bis 500.00 von der Betriebskommission in Rechnung gestellt werden.

³ Bei **Absagen** bis 4 Wochen vor dem Anlass wird eine Umtriebsentschädigung von 10% des Mietbetrages verlangt; bis 2 Wochen vor dem Anlass 25%. Bei späteren Absagen wird der volle Mietbetrag fällig.

Art. 11 Verkehrsorganisation

¹ Je nach Nutzung ist ein Verkehrs- und Parkplatzkonzept einzureichen.

² Die Benützung der Schwellistrasse ist untersagt.

³ Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission.

IV. Benutzer

Art. 12 Sekundarschule

¹ Die Sekundarschule hat für die Benützung der Aussenanlagen während der Schulzeit absoluten Vorrang.

² Die Anlagen, die von der Schule in dieser Zeit nicht beansprucht werden, können nach erteilter Bewilligung von Dritten benützt werden, sofern der Schulbetrieb nicht gestört wird.

Art. 13 Breitensport

Ausserhalb der Schulzeiten stehen dem Breitensport die Aussenanlagen gemäss Belegungsplan zur Verfügung.

Art. 14 Militär

Militärische Belegungen bedürfen der vorherigen Bewilligung der Betriebskommission.

Art. 15 Private

¹ Eine spontane Benützung der Aussenanlagen als Spielplatz oder zu ähnlichen Zwecken ist unter Rücksichtnahme auf den Schul- und Trainingsbetrieb gestattet.

² Private Anlässe sind auf den Aussenanlagen nicht vorgesehen.

² Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission.

Art.16 Teilnehmerzahl

¹ Die Aussenanlagen sind analog der Dreifach-Turnhalle für eine Teilnehmerzahl vom 600 Personen ausgelegt.

² Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission Sporthalle.

V. Belegung

Art. 17 Belegungsarten

¹ Die Aussenanlagen können analog der Dreifachhalle entweder zur regelmässigen Belegung (Dauerbelegung) für jeweils maximal ein Jahr oder zur vorübergehenden Belegung (Einmalbelegung) benützt werden.

² Eine regelmässige Benützung an Wochenenden ist nicht vorgesehen.

Art. 18 Einmalbelegung

¹ Einmalbelegungen können über www.andelfingen.ch / Raumreservation / Sporthalle/Aussenanlagen getätigt werden.

² Über solche Gesuche entscheidet die Gemeindeverwaltung.

³ Für Grossanlässe ist die Betriebskommission zuständig. Das Gesuch muss frühzeitig, jedoch spätestens 12 Wochen vor dem Anlass dem Sekretariat der Betriebskommission eingereicht werden.

⁴ Die für die Dauerbelegung vergebenen Plätze können für kurzfristige einmalige Veranstaltungen, Kurse, etc. sowie militärische Belegungen durch die Betriebskommission in Absprache mit dem ordentlichen Benutzer anderweitig vergeben werden. Ein Kompensationsanspruch seitens des ordentlichen Benützers besteht nicht. Der betroffene Benutzer wird über eine solche Massnahme möglichst frühzeitig informiert.

Art. 19 Dauerbelegung

¹ Benützungsgesuche für Dauerbelegungen sind schriftlich der Betriebskommission einzureichen.

² Über alle Dauerbelegungen entscheidet die Betriebskommission. Das Sekretariat verschickt die Bewilligungen und führt die Belegungskontrolle.

³ Die Dauerbewilligungen werden Anfangs Schuljahr auf Gesuch hin erneuert.

⁴ Im Verlauf des Jahres eingereichte Gesuche für Dauerbelegungen können nur im Rahmen der Verfügbarkeit bewilligt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

⁵ Anlässlich der Planung ist die Betriebskommission ausdrücklich ermächtigt, bisher geltende Bewilligungen aufzuheben, sofern dazu eine nachweisbare Notwendigkeit besteht.

⁶ Die Betriebskommission kann beschliessen, die Dauerbelegungen neu auszuschreiben, wenn dies notwendig wird. Die Ausschreibung erfolgt frühzeitig im Publikationsorgan der Politischen Gemeinden, die bisherigen Inhaber von Dauerbewilligungen werden direkt zur Neuanmeldung eingeladen.

Art. 20 Kontaktperson

¹ Die im Gesuch bezeichnete Kontaktperson ist der Betriebskommission gegenüber für Ruhe, Ordnung sowie Reinlichkeit verantwortlich und hat bei Beschädigungsfällen den Gesuchsteller zu vertreten.

² Bei Einmalbelegungen ist sie ausserdem für die Übernahme und Abgabe der Aussenanlagen verantwortlich.

Art. 21 Übergabe / Abnahme

¹ Bei Einmalbelegungen der Aussenanlagen ist vor Antritt der Lokalität eine Übergabe und nach Schluss der Veranstaltung eine Abnahme vorzunehmen.

² Diese sind mit dem Hauswart durchzuführen. Dafür ist mindestens zwei Wochen vor dem Anlass telefonisch mit dem Hauswart Kontakt aufzunehmen.

³ Beschädigungen werden dem Verantwortlichen gem. Art. 20 in Rechnung gestellt.

VI. Betriebsordnung

Art. 22 Sorgfalts- und Ordnungspflicht

¹ Den Aussenanlagen ist grösste Sorge zu tragen.

² Die Benützer sind verpflichtet, auf den Aussenanlagen für einwandfreie Ordnung zu sorgen.

³ Die Benützer haften in vollem Umfang für alle verursachten Schäden und Aufwendungen.

Art. 23 Schuhwerk

¹ Die Aussenanlagen dürfen nicht mit Nocken- oder Stollenschuhen (Fussballschuhe) betreten werden.

² Nagelschuhe auf dem Allwetterplatz und der Laufbahn sind gestattet.

³ Turnschuhe, die im Freien getragen wurden, sind vor dem Betreten der Dreifach-Turnhalle gründlich zu reinigen.

Art. 24 Garderoben / Duschen

In der Bewilligung zur Belegung der Aussenanlagen ist die Benützung von Garderoben und Duschen in der nebenan befindlichen Dreifach-Turnhalle inbegriffen; diese müssen nach Geschlechtern getrennt benützt und in ordentlichem Zustand hinterlassen werden.

Art. 25 Reinigung

¹ Der Hauswart ist für die Reinigung verantwortlich.

² Bei starker Verschmutzung und/oder unüblichen Umstellungen in den Aussenanlagen wird der Mehraufwand verrechnet.

Art. 26 Einrichtung

¹ Die technischen Anlagen der Aussenanlagen dürfen nur von Lehrern oder Leitern bedient werden; der Hauswart erteilt bei der ersten Benützung die entsprechenden Instruktionen.

² Alle Geräte sind nach Gebrauch gereinigt und geordnet in den Aussengeräte-raum zurückzubringen. Dabei sind die Bodenmarkierungen zu beachten.

Art. 27 Beschädigungen

¹ Wird an der Aussenanlage etwas beschädigt, so ist der Hauswart unverzüglich zu verständigen.

² Reparaturen werden vom Hauswart oder von der Betriebskommission durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben und den Verantwortlichen verrechnet, sofern ein Verschulden vorliegt; die Rechnung wird an die im Belegungsgesuch bezeichnete Kontaktperson gerichtet.

Art. 28 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Benützung der Aussenanlagen ist Sache des Hauswartes; seine Anweisungen sind strikte zu befolgen.

² Verletzungen bzw. Missachtungen dieser Verordnung meldet der Hauswart der Betriebskommission.

Art. 29 Rauchen / Konsumieren

¹ Für die Aussenanlagen gilt ein absolutes Rauchverbot.

² Auf der Aussenanlage ist es ausschliesslich im Zuschauerbereich erlaubt, Getränke und Esswaren zu konsumieren; auf allen anderen Plätzen ist dies, mit Ausnahme von Getränken aus verschliessbaren Wasserflaschen, strikte untersagt.

Art. 30 Fahrverbot / Tierhaltung

¹ Auf der gesamten Anlage gilt ein absolutes Fahrverbot mit allen Fortbewegungsmitteln (Auto, Velo, Kickboard, Skateboard, etc.)

² Hunde und andere Tiere sind auf den Aussenanlagen nicht gestattet.

³ Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission Sporthalle.

Art. 31 Wirtschaft / Reklame

¹ Das Führen einer ausserordentlichen Gastwirtschaft bedarf eines Patentes der Gemeinde Andelfingen.

² Entsprechende Gesuche, mit Angabe der Betriebszeiten, sind mindestens 12 Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung Andelfingen einzureichen.

³ Für die Bewilligung von Reklamen auf der Aussenanlage ist die Politische Gemeinde Andelfingen zuständig.

Art. 32 Ruhezeiten

Die allgemeine Nachruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr gemäss Art. 17 der Polizeiverordnung ist strikte einzuhalten. Im Weiteren ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen Rechnung zu tragen.

VII. Schlussbestimmungen / Tarife

Art. 33 Haftung

¹ Bei Unfällen und Diebstählen wird jede Haftung abgelehnt.

² Die Benutzer haften in vollem Umfang für verursachte Schäden und Aufwendungen.

Art. 34 Versicherung

Es ist Sache der Benutzer, sich eine hinreichende Versicherungsdeckung zu verschaffen.

Art. 35 Rechtsweg

Über Einsprachen zu Dauerbelegungen sowie Einmalbelegungen entscheidet die Betriebskommission endgültig.

Art. 36 Tarife

Die Tarife für Belegungen der Aussenanlagen sind in der Tarifordnung geregelt.

Art. 37 Sanktionen

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement kann die Betriebskommission die fehlbaren Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung der Aussenanlagen ausschliessen.

Art. 38 Inkrafttreten

Das Betriebsreglement wird gestützt auf den Gesellschaftsvertrag vom 17. Mai 2021 erlassen. Dieses tritt mit der Genehmigung durch die drei Eigentümer der Aussenanlagen Andelfingen rückwirkend auf den 17. Mai 2021 in Kraft.

Art. 39 Genehmigung

Gemeinderat Andelfingen _____

Gemeinderat Kleinandelfingen _____

Sekundarschulpflege Andelfingen _____

Andelfingen, 23. Dezember 2021

Betriebskommission Sporthalle

Der Präsident

Das Sekretariat

